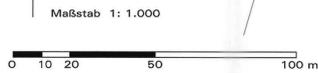
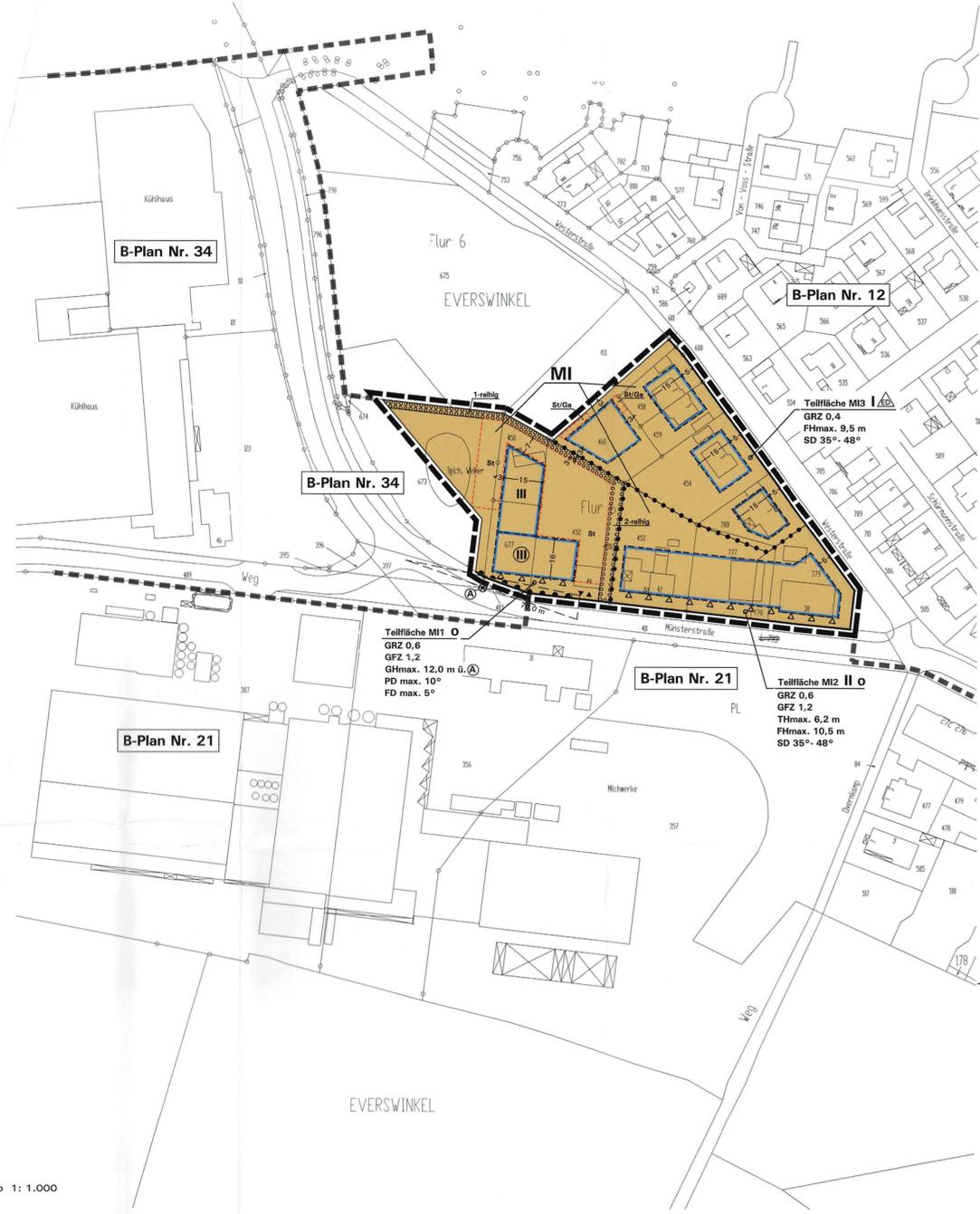


GEMEINDE EVERSWINKEL: BEBAUUNGSPLAN NR. 21, "Gewerbegebiet Molkerei" 9. Änderung und Erweiterung des Mischgebiets nordwestlich der Münsterstraße



<p>Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 1(8), 2(1) BauGB</p> <p>Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist gemäß § 1(8), 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 09.02.2011 beschlossen worden.</p> <p>Dieser Beschluss ist am 28.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p>	<p>Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 28.07.2011 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 01.08.2011 bis 09.09.2011 öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2011 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p>	<p>1. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.10.2011 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 4a(3) BauGB vom 13.10.2011 bis 03.11.2011 öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2011 entsprechend erneut beteiligt.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p>	<p>2. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB</p> <p>Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 31.05.2012 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10(1) BauGB am 31.05.2012 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p>	<p>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 31.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p>	<p>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 31.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Everswinkel, den 05.06.2012</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister (Banken)</p> <p>Für die Planaufstellung: <i>[Signature]</i> (Reher, Gemeindeoberamtsrat)</p>
---	--	--	---	---	--

Zeichenerklärung

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986);
 Bauabstandsverordnung (BauAV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
 Landesbauordnung (LBO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);
 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 Mischgebiet (M) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), teilweise mit Einschränkungen der zulässigen Nutzungen und mit unterschiedlichen Nutzungsmaßen, siehe D. 1.1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier z.B. 0,6
 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), hier z.B. 1,2
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO):
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. 2 Vollgeschosse
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend, hier 3 Vollgeschosse
 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) in Meter über jeweils angegebener Bezugshöhe (zur Definition der Bezugshöhe siehe D.2.1.):
 a) Teilfläche MI: maximal zulässige Gebäudehöhe als Gesamthöhe in Meter über Bezugspunkt A gemäß D.2.1.a.
 b) Teilflächen MIz, MI3 in Meter über Bezugshöhe gemäß D.2.1.b.:
 - maximal zulässige Firsthöhe (= Oberkante First)
 - maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberfläche Dachhaut)
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
 Bauweise (§ 22 BauNVO):
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
 - durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
 Straßenbegrenzungslinie
 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
 - Ein- und Ausfahrt
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**
 Belastung der Südfassaden entlang der Münsterstraße, hier Maßnahmen zum passiven Schallschutz durch Grundrissgestaltung und Mindestanforderungen an Außenwände/Dächer und Fenster (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), siehe D. 4.1
- Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**
 Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB), siehe D. 5.1
- Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BauGB**
 Umgrenzung für Flächen für Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), hier:
 - Stellplatzsammelanlage
 - Stellplätze, Garagen und Carports
 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)
 Abgrenzung der Teilflächen des MI mit unterschiedlichen Nutzungsmaßen oder mit teilweise erfolgenden Einschränkungen der zulässigen Nutzungen
 Maßangaben in Meter
- Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB)**
 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper in den Teilflächen des MI gemäß Eintrag in der Plankarte:
 - Satteldach, zulässige Dachneigung von 35° bis 48°
 - Pultdach, zulässige Dachneigung maximal 10°
 - Flachdach, zulässige Dachneigung maximal 5°

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Flurnummer**
- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummer**
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer**
- Anschließender Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 34**

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
 1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit Nutzungseinschränkungen:
 Im MI sind gemäß § 1, Absatz 5 und 9 BauNVO unzulässig oder nur eingeschränkt zulässig:
 a) MI, gesamtes Plangebiet: Einzelhandel für den Verkauf an Letztverbraucher ist mit den Everswinkel zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der unter Punkt 1.4 beigefügten Everswinkler Sortimentliste im Mischgebiet MI insgesamt unzulässig.
 Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB für Randsortimente: Die in Everswinkel zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente können gemäß § 31(1) BauGB ausnahmsweise als Randsortimente in Ergänzung zu nicht-zentrenrelevanten Sortimenten auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.
 Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB für Verkaufsstellen des Handwerks sowie von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten: Verkaufsstellen des Handwerks sowie von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten können im Rahmen des § 6 BauNVO gemäß § 31(1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.
 - wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
 - wenn die Verkaufsfläche im Sinne von § 9(3) BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in der Grundfläche deutlich untergeordnet ist.
 b) MIz: Wohngebäude und Wohnungen sind in der Teilfläche MIz unzulässig.
 Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB für Betriebswohnungen: Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse i.S.v. § 8(3) BauNVO untergeordnet sind, können gemäß § 31(1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

- Höhe baulicher Anlagen (§ 16, 18 BauNVO):** Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich für die jeweiligen Teilflächen des MI aus der Festsetzung in der Plankarte. Der Bezugspunkt wird jeweils wie folgt bestimmt:
 a) Teilfläche MIz, maximal zulässige Gebäudehöhe als Gesamthöhe in Meter über Bezugspunkt A gemäß D.2.1.a.
 b) Teilflächen MIz und MI3, maximal zulässige Firsthöhe und maximal zulässige Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt, hier: Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße im ausgebauten Zustand, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksgrenze. Bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt zu ermitteln.
- Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen (§ 12, 14, 23 BauNVO)**
 3.1 Einschränkungen für Stellplätze im MI gemäß § 23(5) i.V.m. § 12 BauNVO: Im MI sind Sammelstellplatzanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Sammelstellplatzanlagen zulässig.
 3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindungen für Heckenzüge gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB: In den gekennzeichneten Pflanzstreifen gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen mit Ausnahme von Zaunanlagen sowie von ggf. Schall-/Sichtschutzanlagen gemäß Ausnahmeregelung D.5.1 gemäß § 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO unzulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

- Vorkennungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB:** Bei Neubau, Umbau und Nutzungsänderungen sind Außenbauteile der Gebäude entlang der gekennzeichneten Baugrenzen an der Münsterstraße mit prognostizierten Verkehrslärmimmissionen von tags um 62-63 dB(A) und nachts um 55 dB(A) durch passive Lärmstrahlungsmaßnahmen vor schädlichen Lärmwirkungen derart zu schützen, dass folgende Innenraumbelastung Li bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden (vgl. VDI 2719, Ausgabe August 1987, Tabelle 6):
- | Raumart/ Pegel | Wohnräume tags | Schlafräume nachts | Ruhbedürftige Einzelbüros, Arztpraxen etc. | Büros für mehrere Personen | Großraumbüros, Gaststätten, Läden, etc. |
|----------------|----------------|--------------------|--|----------------------------|---|
| MI1, MI2 | 40 dB(A) | 35 dB(A) | 40 dB(A) | 45 dB(A) | 50 dB(A) |

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind schalldämmte Außenwände, Dächer, Fenster und Lüftungsanlagen sowie Grundrisslösungen. Ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung dieser Innenraumbelastung nach VDI 2719 ist zu erbringen.
 * Angabe der Beurteilungspegel L_{eq} gemäß Gutachten "Geräuschimmissions-Untersuchung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 Industriegebiet Milchwerke/Trifflühler", Ing. Büro für Akustik und Bauphysik Hoppe, Dortmund, BE-NR. 6264/10-1a H/OP, Dezember 2010

- Hinweise:
 - Bei Neubau, Umbau und Nutzungsänderungen sollten besonders schutzbedürftige Schlafräume zu lärmabgewandten Seiten angeordnet werden (Grundrisslösung als architektonische Selbsthilfe).
 - Die VDI-Richtlinie VDI 2719 Schallschirmung von Fenstern und deren Zusatzanordnungen (Ausgabe August 1987) kann im Amt für Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Everswinkel eingesehen werden; Bezug: Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln.

5. Anpflanzungen und Bindungen für Pflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzung einer Buchenhecke gemäß Pläneintrag:** Hain- oder Rotbuche, mindestens 3 Pflanzen je lfd. Meter, mindestens 1-reihig oder mindestens 2-reihig gemäß Eintrag in der Plankarte, Höhe mindestens 1,6 m über Stellplatzniveau. Alternativ zulässig ist ein mindestens 1- oder 2-reihige Wildstrauchhecke (zur Artenwahl siehe F.3) mit einem mittleren Pflanzabstand von 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzdichte).
 Als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB kann eine analog zu bepflanzen Wallanlage oder eine ähnliche Wand- oder Gabionenanlage mit Lärm-/Sichtschuttfunktion und entsprechender Be- oder Vorpflanzung im festgesetzten Pflanzstreifen zugelassen werden. Die Maximalhöhe für diese Vorhaben beträgt innerhalb dieser festgesetzten Fläche 3 m.

E. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO**
 1.1 Dachgestaltung, hier Dachform und -neigung der Hauptbaukörper: In Teilfläche MIz sind Flachdächer und Pultdächer, in den Teilflächen MIz und MI3 sind Satteldächer zulässig. Die zulässigen Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Bei Nebengebäuden, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
- Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen im gesamten MI:**
 a) Werbeanlagen an Gebäuden: Werbeanlagen sind nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig. Abweichungen für Teilelemente, wie z.B. eine Überschreitung der Attikaoberkante durch Teilelemente von Firmensymbolen oder von Buchstaben, können zugelassen werden. Von Gebäudeecken müssen Werbeanlagen einen Abstand von mind. 1 m einhalten.
 b) Freistehende Werbeanlagen sind nur mit einer maximalen Höhe von 6,0 m zulässig.
 c) Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

2. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise zur Beachtung

- Bergbau, Altlasten und Kampfmittel:**
 Im Plangebiet sind Altlagerungen oder Kampfmittelreste nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.
- Bodendenkmale:**
 Bei Bodenergräbungen können Bodendenkmäler entdeckt werden (kulturschichtliche Bodenfläche, d.h. Mauerwerk, Metallfunde, Torscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.). Werden Bodenelemente entdeckt, ist dieses sofort der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege Münster, Tel. 0251/2105-252, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).
- Ökologische Belange:**
 Gemäß § 64(1) Landschaftsgesetz NRW ist - sofern zulässig - die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüchen nur außerhalb der Brutzelt vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres vorzunehmen.
 Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, natürliche Umfeldgestaltung etc.
 Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Beflügelung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden:
 - Sträucher, Auswahl:
 - Beerenobst div.
 - Brombeere
 - Haselnuss
 - Kornelkirsche
 - Schlehe
 - Schw. Holunder
 - Corylus avellana
 - Cornus mas
 - Weißdorn
 - Prunus spinosa
 - Sambucus nigra
 - Viburnum opulus
 - Crataegus monogyna

4. Sortimentliste für die Gemeinde Everswinkel („Everswinkler Liste“):

WZ 2008 Nr.	Nahversorgungsrelevante Sortimente
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
47.3.0	Apotheken (Arzneimittel)
47.75.0	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel
aus 47.76.2	Tierhaltung mit Heim- und Kleintierfutter
WZ 2008 Nr.	Zentrenrelevante Sortimente
Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren	
47.61.0	Bücher
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
47.79.2	Antiquariate
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	
47.71.0	Bekleidung (inkl. Pelz-/Kürschnerwaren)
47.72.1	Schuhe
47.72.2	Lederwaren und Reisegepäck
Unterhaltungs-/Kommunikationstechnik, Computer, Elektrohaushaltskleingeräte	
47.41.0	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
47.42.0	Telekommunikationsgeräte
47.43.0	Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.54.0	Elektrische Haugeräte (Kleingeräte)
47.63.0	beispielw. Bild- und Tonträger
Foto, Optik	
47.78.1	Augenoptik
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptik)
Haus-/Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungsgegenstände (ohne Möbel)	
47.51.0	Textilien
aus 47.53.0	Vorhänge und Gardinen
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (Hausrat, Haushaltsartikel, Einrichtungsgegenstände)
aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbbwaren
47.77.0	Uhren, Schmuck
47.77.0	Uhren, Schmuck
47.65.0	Spielwaren, Sportartikel
aus 47.64.2	Sportartikel
47.65.0	Spielwaren (ohne Videospielkonsolen)

Ortspezifische Liste	
aus 47.51.0	Matratzen und Bettware (ohne Bettwäsche)
aus 47.54.0	Elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte)
aus 47.54.0	Elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte, ohne Einbaugeräte)
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus 47.59.9	Beleuchtungsartikel (Lampen, Leuchten)
47.74.0	medizinische und orthopädische Artikel
aus 47.76.1	Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderzeugnisse, Trockenblumen)
47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, und Geschenkartikel

Grundlage: Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Everswinkel, BBE Handelsberatung Münster, Mai 2010. Liste gemäß Kapitel 5.4 (siehe dort, das Konzept ist im Amt für Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Everswinkel einsehbar).
 Hinweis: Die Nummerierung der Sortimente bezieht sich auf die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“, Ausgabe 2008, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 ersetzt insgesamt die bisher geltenden Festsetzungen im Änderungsbereich. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. sofern die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

**GEMEINDE EVERSWINKEL:
BEBAUUNGSPLAN NR. 21 „Gewerbegebiet Molkerei“
9. Änderung und Erweiterung des Mischgebiets
nordwestlich der Münsterstraße**

Übersichtskarte: M 15.000

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 107 cm x 75 cm Nord

Planbearbeitung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Schroten
 Berliner Straße 38, 33778 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Mai 2012
 Gezeichnet: Pr
 Bearbeitet: T/J/S